



Brüssel, den 20. Dezember 2022
(OR. en)

15830/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0368(NLE)

SCH-EVAL 191
SIRIS 117
COMIX 607

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 19. Dezember 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15502/22

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Schengener Informationssystems** durch **Schweden** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Schweden festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Schweden festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands¹, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen², insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im April 2022 wurde in Bezug auf Schweden eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 5444 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1.

² ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Das Ortsbesichtigungsteam betrachtete den Einsatz internationaler Fallbearbeiter in den Polizeiregionen als bewährtes Verfahren; dies wirkt sich positiv auf die Nutzung und das Bewusstsein für die Instrumente der polizeilichen Zusammenarbeit, einschließlich des Schengener Informationssystems, aus.
- (3) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Schweden zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Um die systematische Nutzung und vollständige Entwicklung des Schengener Informationssystems zu gewährleisten, sollte die Empfehlung 4 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von zwei Monaten nach seiner Annahme sollte Schweden nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgehaltenen Mängel erstellen und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Schweden sollte

N.SIS-Stelle und Haupt- und Notfallstandort des N.SIS

1. sicherstellen, dass der Notfallstandort des N.SIS einsatzbereit ist;

Physische Sicherheit des Datenzentrums, Zugangsmanagement und Plan zur Aufrechterhaltung des Betriebs

2. sicherstellen, dass die Dokumentation mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs auch Informationen über spezifische Maßnahmen oder Verfahren enthält, die bei schwerwiegenden Vorfällen oder Katastrophen zu ergreifen bzw. zu beachten sind;

Einsatz des automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystems (AFIS) des SIS

3. ein automatisiertes Verfahren zur Echtzeit-Überprüfung im SIS-AFIS der auf nationaler Ebene eingetragenen Fingerabdrücke einführen;
4. sicherstellen, dass das schwedische Migrationsamt das SIS-AFIS nutzt, wenn es im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 in der durch die Verordnung (EU) 2018/1861 geänderten Fassung Kontrollen im SIS durchführt;

SIRENE-Arbeitsablaufsystem

5. den Automatisierungsgrad des Arbeitsablaufsystems DAR bei der Bearbeitung von Zusatzinformationen und SIRENE-Fällen erhöhen;

Verfahren für die Erstellung von Personenfahndungsausschreibungen

6. das Verfahren für die Erstellung von Personenfahndungsausschreibungen straffen, indem die Zahl der Zwischenschritte verringert und die Automatisierung der Datenqualitätskontrollen verbessert wird, um so eine zügige Erstellung von Ausschreibungen sicherzustellen und das Risiko zu vermeiden, dass wichtige Informationen ungenutzt bleiben;
7. die Nutzung der Verknüpfungsfunktion verbessern;

Verfahren für die Erstellung von Sachfahndungsausschreibungen

8. bei der Erstellung von Ausschreibungen von Fahrzeugen die Nutzung des Hinweises „Verdacht auf Dublette“ (suspicion of clone) verbessern;

Nutzung des SIS durch die Polizei

9. bei den Polizeikräften in den Regionen die Kenntnisse der SIS-Verfahren verbessern und die Nutzung der SIS-Anwendungen verstärken;
10. sicherstellen, dass für jeden Fall vermisster Minderjähriger systematisch eine Vermisstenausschreibung im SIS erstellt wird;

Abfrageanwendungen für Polizeikontrollen

11. die Benutzerfreundlichkeit der SökES-Anwendung verbessern, indem sichergestellt wird, dass alle Informationen für die Endnutzer leicht zu finden sind, dass es möglich ist, feldübergreifende Zahlenabfragen (any-number search) zu Gegenständen durchzuführen und falsche Dateneinträge zu ersetzen, und indem den Einsatzkräften ein Benutzerhandbuch für die Anwendung zur Verfügung gestellt wird;
12. die Endnutzer, die die mobile Anwendung mPMF nutzen, in die Lage versetzen, Abfragen für alle Arten von Gegenständen im SIS und feldübergreifende Namenabfragen (any-name search) durchzuführen sowie sich Treffermeldungen und „fahrzeugbezogene Anmerkungen“ (vehicle-related remarks) anzeigen zu lassen;

Schulung von Polizeibeamten zum SIS

13. für Endnutzer mehr spezielles „niederschwelliges“ Schulungsmaterial zu SIS-Verfahren und -Anwendungen zur Verfügung stellen;

Nutzung des SIS durch den schwedischen Zoll

14. die Nutzung des SIS durch die Zollbehörden erhöhen und spezifische Schulungsprogramme für Zollbeamte zum SIS einrichten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin